

Dr. László Horkay: Abteilungsleiter der Generaldirektion für Sozialversicherung des Zentralen Rates der Gewerkschaften /Budapest/

Spezielle Aufgaben der Sozialversicherung

Es ist meine Aufgabe, innerhalb der eng gezogenen Grenzen des Korreferats eine knappe Zusammenfassung über die spezifischen Aufgaben der ungarischen Sozialversicherung auf dem Gebiet der Abhilfe bei Betriebsunfällen zu geben und kurz über die wichtigsten Ergebnisse, Grundprinzipien und Entwicklungstendenzen der Unfallenschädigungssystems der ungarischen Sozialversicherung zu berichten. So reizvoll es auch wäre, über das alles im Zusammenhang mit unserem sozio-ökonomischen System, dem Gang der Ausgestaltung und Entwicklung folgend zu reden, muss ich zur Kenntnis nehmen, dass es für diesmal nicht möglich ist. Ich muss vielmehr mein Thema "in medias res" anschneiden und gegenüber dieser Behandlungsweise nehme ich mir nur so viel Freiheit, einige einleitende Gedanken - auch das nur andeutungsweise - über diesen wichtigen Bereich der Sozialversicherung vorzubringen.

Nach den einleitenden Gedanken soll

- von der gegenwärtigen rechtlichen Lösung,
  - vom Kreis der geschützten Personen,
  - von den Arten der Versorgung bei Unfällen,
  - von den beiden Wegen der Entwicklung und den dabei durchgesetzten Prinzipien und schliesslich
- von den möglichen Entwicklungsrichtungen die Rede sein.

1. Die Sozialversicherung ist ein herkömmlicher, organischer Teil des Einrichtungssystems der Sozialen Sicherheit; derjenigen Sozialen Sicherheit, zu deren Schaffung die Regierungen in der zu Anfang der 40er Jahre von den gegen den Faschismus kämpfenden Alliierten Mächten angenommenen Atlantischen Charta zur Zusammenarbeit aufgefordert wurden und deren Entwicklung und Förderung - laut der Deklaration von Philadelphia vom 10. Mai 1944 - eine der programmgebenden Zielsetzungen des Internationalen Arbeitsektes bildet.

Als Mitglied der Gesellschaft hat jeder Mensch das Recht auf soziale Sicherheit, so erklärt federlich - im Artikel 22 - die Universale Deklaration der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. und zwar - gemäss Artikel 25 - bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Witwentum und Alter ebenso wie bei sonstigem, nicht selbstverschuldeten Verlust der Unterhaltungsmöglichkeiten. Unter Anerkennung und ohne Bestreitung der hohen Bedeutung der diesbezüglichen internationalen Dokumente, müssen wir zugleich klar sehen, dass diese internationalen Regeln, Programme und Empfehlungen eigentlich keine anderen ideologischen Grundlagen und keinen anderen beispieleisenden Vorgänger haben als die leninischen Normen der Sozialversicherung.

Die Unfallversicherung ist auch nach den Leninischen Normen ein unbedingbares Zubehör der Sozialversicherung. Die Spanne ihrer Hersusbildung fällt im grossen und ganzen mit derjenigen der Krankenversicherung zusammen, sie ging jedoch im Laufe der allgemeinen Vorbereitung der Sozialversicherung in den meisten Ländern der Einführung der übrigen Zweige Voraus. Gegenwärtig bildet sie den ausgedehntesten Bereich der Sozialversicherung; es gibt kaum ein Land der Welt, wo sie noch nicht eingeführt worden wäre.

Bezüglich ihrer Rolle, ihres Platzes und ihrer Bedeutung ist hervorzuheben, dass die im Rahmen der Sozialversicherung geleistete Unfallentschädigung in erster Linie und im allgemeinen zur Erstattung des verlorenen und ausgefallenen Verdienstes. Einkommens dient und ihrer Bestimmung nach nicht imstande ist, andere Aufgaben zu versehen. Daraus folgt jedoch logisch, dass sie auch zusammen mit der arbeitsrechtlichen Entschädigung nicht den Anforderungen entsprechen kann, die im Zusammenhang mit den Betriebsunfällen und den Berufserkrankungen die weiter gefasste, allseitige, umfassende Soziale Sicherheit begründen und vollständig machen könnten.

Die verschiedene Systeme der Sozialen Sicherheit haben

grundlegend drei Aspekte: Verhütung, Erstattung des Einkommens und Zurückführung in die Gesellschaft. Im Hinblick auf unser Thema heisst das nichts anderes als:

- Unfallverhütung einschliesslich der betrieblichen sanitären Massnahmen als Formen und Mittel der Verhütung;
- Unfallentschädigung im Rahmen der Sozialversicherung, ferner arbeitsrechtlicher Schadenersatz als Formen und Mittel der Erstattung des Einkommens sowie
- verschiedene Rehabilitationsmassnahmen als Formen und Mittel der Zurückführung in die Gesellschaft.

Diese Einrichtungssysteme der Sozialen Sicherheit stehen miteinander in einer funktionalen Einheit. Sie erfüllen ihre achte Bestimmung dann, wenn sie einander bei der Rechtschöpfung, bei der Rechtsanwendung und bei der Herausbildung der entsprechenden Rahmen gleicherweise bedingen und für ihr Funktionieren die Komplexität, ein möglichst vollkommener Einklang der Teilfunktionen kennzeichnend ist.

Der Wirkungsgrad unserer Ergebnisse auf dem Gebiet der innerhalb der Sozialversicherung geleisteten Unfallentschädigung wie auch unsere zukünftigen Aufgaben können, demnach nur dann richtig eingeschätzt und geplant werden, wenn wir auch heben ihrem an sich sehr bedeutenden Platz und ihrer wichtigen Rolle berücksichtigen, dass die Unfallentschädigung ihre Funktion nur auf einem der Gebiete Sozialen Sicherheit, dem der Erstattung des Einkommens erfüllt und auch da nicht ausschliesslich, sondern - bei einem bedeutenden Anteil der Fälle - zusammen mit dem arbeitsrechtlichen Schadenersatz.

Im weiteren will ich mich im Korreferat - unter wiederholter Herausstellung der Notwendigkeit des Bestehens und des Einklangs der übrigen Funktionen - mit dem Unfallversorgungssystem der ungarischen Sozialversicherung beschäftigen, das die verfassungsmässige Aufgabe hat, den Opfern der Betriebsunfälle und den infolge besonderer Berufsgefahren erkrankten Werkträgern sowie ihren Angehörigen

über das Einrichtungssystem der Sozialversicherung eine materielle Versorgung zu gewährleisten.

2. In unserem Land wurde das gesamte System der Sozialversicherungsversorgung ab 1.7.1975. durch das Gesetz II/1975. über die Sozialversicherung, die Durchführungsverordnung des Ministerrats und die daran angeschlossene, meistens Verfahrensfragen regelnde Satzung des Zentralrats der Gewerkschaften - nach einem einheitlichen Aufbau und einheitlichen Prinzipien - zu einem einheitlichen System von Rechtsbestimmungen zusammengefasst. Dieser Bestand an Regeln ordnet die Ansprüche der Werktätigen bzw. der Versicherten auf die verschiedenen Leistungen der Sozialversicherung, darunter die Kranken - und Mutterschaftsversorgung, die Kinderzulage, die Rentenversorgung und - was uns hier näher angeht - auch die Unfallversorgung.

Vom gleichen Zeitpunkt an trat die Verfügung des Gesetzes II/1972. über das Gesundheitswesen in Kraft, wonach jeder ungarische Bürger ein unrecht auf therapeutisch-prophylaktische sanitäre Versorgung, in diesem Rahmen auf ärztliche Untersuchung und Behandlung, Krankenhauspflege, Entbindungsversorgung, Beförderung durch die Rettungsorganisation, Medikamente und Hilfsmittel zur Heilung, Heilbader und Erstattung der mit der Benutzung der sanitären Versorgung zusammenhängenden Reisekosten hat - all das ohne die früheren Bindungen der Sozialversicherung.

Infolge der Tatsache, dass das Recht auf sanitäre Versorgung zu einem staatsbürglichen Recht erhoben wurde, enthalten die neuen Regeln der Sozialversicherung keine Verfügungen mehr über die sanitäre Versorgung der Versicherten. Die gleiche Lage besteht auch im Hinblick auf die sanitäre Versorgung bei Betriebsunfällen und Berufserkrankungen.

Die infolge Betriebsunfällen und Berufserkrankungen notwendige sanitäre Versorgung gebührt auch weiterhin ohne zeitliche Beschränkung und kostenfrei, der Unterschied be-

steht nur darin, dass die sanitäre Versorgung - nur Gänze dem Wirkungskreis der Rechtlichen Regelung der Sozialversicherung entzogen - nicht auf Grund des Versicherungsverhältnisses, sondern als staatsbürgliches Recht gebührt.

Eine Eigentümlichkeit der neuen rechtlichen Regelung ab 1. 7. 1975 besteht auch darin, dass im Gegensatz zur früheren Lösung - als die Regelung der Betriebsunfälle im Sozialversicherungsrecht teils bei der Krankenversicherung, teils in der Rentenordnung verstreut erfolgte - die Unfallversorgung in den neu kodifizierten Texten zwar ein selbständiges, getrenntes, aber mit übrigen Regeln gut abgestimmtes Kapitel bildet. Die Regelung in einem selbständigen Kapitel lenkt im Hinblick auf die Rechtsschöpfung wie auch auf die Rechtsanwendung die Aufmerksamkeit stärker auf die an der Front der Arbeit zu Schaden gekommenen Werkstätigen. Zugleich wird auch den Rechtspflegern und den Rechtssuchenden die Orientierung in den Regeln über die bei Betriebsunfällen bzw. bei Berufserkrankungen gebührende Versorgung erleichtert, was jederzeit ein wichtiger Gesichtspunkt ist.

3. Die Verfügungen der Sozialversicherung gewährleisten umfassende Rechte zur Unfallversorgung. Bei der Regelung bestand das Bestreben, alle an der gesellschaftlich organisierten Arbeit teilnehmenden Werkstätigen in den Kreis der geschützten Personen einzubeziehen und nach Möglichkeit auch alle anderen Personen, die durch die Arbeitsverrichtung unter besonderen Bedingungen ebenfalls einer Unfallgefahr ausgesetzt sind. Diesen Bestrebungen entsprechend können die nachstehenden Personen an der Unfallversorgung beteiligt werden:

- Werkstätige im Arbeitsverhältnis,
- Mitglieder der industriellen Genossenschaften
- Mitglieder der landwirtschaftlichen und Fischergenossenschaften, der landwirtschaftlichen Fachgenossenschaften, ferner deren an der gemeinsamen Arbeit teilnehmenden Fami-

lienangehörigen,

- Heimarbeiter,

auf Grund von Aufträgen regelmässig und persönlich Arbeitende,

- gelegentlich körperliche Arbeit leistende Personen,

- Facharbeiterlehrlinge,

- am praktischen Unterricht in Lehranstalten,

Schulen und Kursen teilnehmende Schüler /Hörer/.

- Stipendien beziehende Aspiranten und Dokterskandidaten,

- Mitglieder der Fahrschullehrer-Gemeinschaften,

- ehrenamtliche Arbeit verrichtenden Personen,

- Kleingewerbetreibende und Kleinhändler,

- nicht im Arbeitsverhältnis stehende Vertragskünstler und künstlerisches Unterrichtspersonal,

- Rechtsanwälte,

- Mitglieder der Arbeitermiliz im nichtberuflichen Stand,

- freiwillige Polizisten und Feuerwehrleute sowie die an den polizeilichen und Feuerlöscharbeiten teilnehmenden Personen,

- zur zeitweiligen Arbeitspflicht einberufene Personen,

- bei Dreschmaschinen ohne Versicherung arbeitende Personen,

- in arbeitstherapeutischer Behandlung stehende Geisteskranke und Alkoholisten und schliesslich

- Verhaftete und ihre Freiheitsstrafe verbüssende Personen.

Bei Unfällen im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Verpflichtungen und bei Krankheit haben auch die hauptberuflichen sowie weiterdienenden Mitglieder der bewaffneten Kräfte und der bewaffneten Körperschaften Anspruch auf eine Unfall-Rentenversorgung. Für sie gelten jedoch nicht die Regeln der Rentenversorgung, sondern die für ihre Rentenversorgung massgebenden besonderen Verfügungen. Ähnlich steht es mit den Wehrpflichtigen, d.h. den ihrer ersten aktiven sowie der Reservistendienstpflicht nachkommenden

Personen, bei denen die Interessenschutzmassnahme des Wehrgesetzes eine entsprechende Unfallversorgung vorsehen.

Diese Aufzählung spricht unseres Erachtens für sich. Sie veranschaulicht auf überzeugende Weise die zweifellos bedeutenden Ergebnisse einer folgerichtigen Sozialpolitik, deren Zielsetzung darin besteht, die soziale Sicherheit auch bei Betriebsunfällen und Berufserkrankungen umfassend zu schaffen und weiterzuentwickeln.

Aus der Aufzählung ergibt sich sofort auch die Schlussfolgerung, dass die Sozialversicherung für den Fall von Betriebsunfällen und Berufserkrankungen eine viel umfassendere materielle Versorgung bietet als die Einrichtung des arbeitsrechtlichen Schadenersatzes. Bei der Festlegung des Kreises der durch sie geschützten Personen wie auch in anderer Beziehung besteht nämlich das Bestreben eines möglichst breit gezogenen Wirkungskreises - unabhängig von der arbeitsrechtlichen Verantwortung-, um die durch Unfälle und Berufserkrankungen verursachten materiellen Verluste zu verringern und die soziale Sicherheit auf diesem Gebiet zu untermauern.

4. Im Rahmen der Sozialversicherung besteht auf der Grundlage von Betriebsunfällen und Berufserkrankungen - also als Unfallversorgung - ein Anspruch auf die nachstehenden Leistungen:

- Unfall - Krankengeld,
- Unfall - Teilrente,
- Unfall - Invalidenrente,
- Unfall - Witwenrente und Abfindung,
- Unfall - Waisenversorgung,
- Unfall - Elternrente und
- Bestattungsbeihilfe.

Aus der Sicht der Sozialversicherung sind diejenigen Unfälle als Betriebsunfälle zu betrachten, die der Versicherte während oder im Zusammenhang mit der Arbeit im Bereich seines Berufes bzw. auf den Weg zu seiner Arbeit oder von dort zu seiner Wohnung /zum Aufenthaltsort/, ferner während einer

ehrenamtlichen Tätigkeit sowie im Zusammenhang mit seinem Erscheinen bei einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung seiner Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität erlitt.

Der im Hinblick auf die arbeiterrechtliche Entschädigung relevante Unfall "im Rahmen des Arbeitsverhältnisses" und der für die Sozialversicherung massgebende "Betriebsunfall" sind nicht identische Begriffe: - Der letztere ist umfassender. Ohne auf die Abweichungen einzugehen und ohne den Begriff der Betrieblichkeit zu analysieren, will ich noch herausstellen, dass eine Achtlosigkeit des Werk-tätigen, der Umstand, dass er durch Unsaufmerksamkeit oder verfehltes Verhalten das Eintreten des Unfalls erleichtert, eventuell selbst hervorgerufen hat - mit Ausnahme des Falles der Absichtlichkeit - den Anspruch auf Unfallversorgung nicht berührt und auch nicht als Faktor für eine Verringering des Versorgungsbetrags in Frage kommt.

Die zu einer Unfallversorgung berechtigenden Berufserkrankungen sind in den Verfügungen der Sozialversicherung in Form von Listen taxativ aufgezählt. Auf Grund dieser Erkrankungen gebührt - abgesehen von gewissen, mit der Silicose verbundenen Vorteilen - eine Unfallversorgung unter gleichen Bedingungen und in gleicher Höhe wie auf Grund von Betriebsunfällen.

Einen Anspruch auf Unfall- Krankengeld hat derjenige, der infolge seines, mit einem Betriebsunfall zusammenhängenden und eine Heilbehandlung beanspruchenden Gesundheitszustandes oder infolge des Mangels an den erforderlichen Heilhilfsmitteln zur Verrichtung der Arbeit unfähig ist. Der Anspruch währt ohne zeitliche Beschänkung so lange wie die erwähnten Umstände bestehen, d.h. sol lange der Verletzte infolge des Betriebsunfalls verdienstunfähig ist.

Das Unfall- Krankengeld beträgt bei den mindestens zwei Jahre lang ohne Unterbrechung Versicherten 75 Prozent des täglichen Durchschnittsverdienstes, -in anderen Fällen 65 Prozent.



Demnach ist das Unfall-Krankengeld - im Gegensatz zur Unfall-Teilrente - eine echte verdienst - oder einkommener-setzende Versorgung. In Ermangelung einer Verdiensteinbusse besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Ein Mangel besteht darin, dass es seiner Bestimmung nur insoweit nachkommt wie das bei jeder Krankheit zur Erstattung der Verdienstun-fähigkeit geleistete Krankengeld, also keine volle Repra-tion ergibt. Die Aufgabe einer Erstattung der durch das Unfall- Krankengeld nicht gedeckten Verluste fällt also der Einrichtung des - eventuell nur von der proportionalen materiellen Verantwortung abhängenden - Schadenersatzes seitens des Arbeitgebers zu. Daher wird eine vollwertige Abhilfe bei den durch Betriebsunfälle verursachten Schäden im Falle der Verdienstunfähigkeit nur dann als erreicht gel-ten können, wenn das Ausmass des Unfall- Krankengeldes an-statt der gegenwärtigen 75 bzw. 65 Prozent einheitlich 100 Prozent betragen wird, und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitgeber für das Eintreffen des Unfalls arbeitsrecht-lich oder nach den Regeln der Sozialversicherung verantwort-lich gemacht werden kann oder nicht.

Im Fall der Unfall-Teilrente ist die Lösung anders. Der Verletzte hat nämlich dann Anspruch auf eine Teilrente, wenn der unfallbedingte Verlust der Arbeitsfähigkeit 15 Pro-zent übersteigt, aber keine Invalidität bedingt. /Im letztere-nfall hat nämlich der Vorletzte nicht auf eine Teilrente, sondern auf eine Unfall- Invalidenrente Anspruch. /Der An-spruch auf Teilrente ist demnach - im Gegensatz zum arbeits-rechtlichen und zivilrechtlichen Schadenersatz - unabhängig vom materiellen Schaden, d.h. davon, ob das Verdienst des Verletzten gegenüber demjenigen vor dem Unfall geringen wur-de. Der Anspruch auf Teilrente ist also durch eine unfallbe-dingte Verringerung der Arbeitsfähigkeit von über 15 Prozent an sich begründet. Demzufolge ist es bei der Beurteilung des Anspruchs auf Teilrente nicht nötig, das Verdienst des Ver-letzten nach dem Unfall zu prüfen; in Hinblick auf die An-

spruchberechtigung ist allein die ärztliche Einschätzung der verringerten Arbeitsfähigkeit massgebend. Es ist auch ohne Bedeutung, ob der Verletzte seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtung zur Verminderung des Schadens nachgekommen ist oder nicht.

Die Summe der Unfall-Teilrente hängt übrigens zum einen vom ärztlich festgestellten Grad der Verminderung der Arbeitsfähigkeit, zum anderen vom Monatsdurchschnitt seines Verdienstes während des letzten Jahres vor dem Unfall ab;

Bei einer Verminderung der Arbeitsfähigkeit um 16-25 Prozent beträgt sie 8 Prozent, zwischen 26-35 Prozent beträgt sie 10 Prozent, zwischen 36-49 Prozent beträgt sie 15 Prozent und zwischen 50-66 Prozent beträgt sie 30 Prozent des durchschnittlichen Monatsverdienstes.

Die Einrichtung der Unfall-Invalidenrente erfüllt in unserem Land - wie auch aus dem Namen der Versorgung ersichtlich - nicht nur die Aufgabe einer Entschädigung, sondern zugleich auch die einer Rente. Ähnlich steht es auch mit der Unfall-Rentenversorgung der Angehörigen. Zur Veranschaulichung dessen, dass das nicht nur juristisch so liegt, sondern auch praktisch zutrifft, will ich nur einen einzigen Vergleich bringen: Während der durchschnittliche Betrag der auf Grund des neuen Sozialversicherungsgesetzes ermittelten Altersrenten im letzten Jahr kaum zwei Drittel der Durchschnittsverdienste im Land überstieg, war der Landesdurchschnitt der Unfall-Invalidenrenten und der Verdienste identisch.

Bei der Unfall-Invalidenrente, sind die Wesenszüge der Réparation konsequenter als bei der Unfall-Teilrente. Der Verletzte hat nämlich trotz unfallbedingter Invalidität nur dann Anspruch auf die Rente, falls er nicht regelmäßig erbeit oder falls sein Verdienst wesentlich geringer ist als vor dem Unfall. In Ermangelung dieser Voraussetzung

hat er - statt auf Unfall-Invalidenrente - nur Anspruch eine Unfall-Teilrente in Höhe von 30 Prozent seiner durchschnittlichen Monatsverdienstes, also der höchsten Stufe der Teilrente.

Der Betrag der Unfall-Invalidenrente hängt vom Grad der Invalidität, von der Dauer des Dienstverhältnisses und vom durchschnittlichen Monatsverdienst des Verletzten ab. Während es also für die Unfallversorgung kennzeichnend ist, dass die Anspruchsberechtigung nicht durch eine bestimmte vorangehende Versicherungs- oder Dienstzeit bedingt ist, kommt im Betrag der Unfall-Invalidenrente - und dadurch auch bei der Rentenversorgung der Angehörigen - infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit die Dauer der geleisteten Arbeit bereits zum Ausdruck.

Dementsprechend erreicht der Betrag der Unfall-Invalidenrente - gemäss der bei Invaliden - Rentensystemen üblichen dreifachen Kategorisierung -

- bei Invaliden, jedoch ganz arbeitsunfähigen Personen 60 Prozent des durchschnittlichen Monatsverdienstes,
- bei ganz arbeitsunfähigen, aber nicht hilflosen Personen 65 Prozent des durchschnittlichen Monatsverdienstes,
- bei hilflosen, auf die Fürsorge anderer angewiesenen Verletzten 70 Prozent des durchschnittlichen Monatsverdienstes.

Der Rentenbetrag erhöht sich mit jedem Jahr Dienstzeit um je 1 Prozent, kann jedoch das Durchschnittsverdienst nicht übersteigen.

Aus all dem geht klar hervor, dass die Einrichtung der Unfall-Invalidenrente bei einem bedeutenden Teil der Fälle eine vollwertige materielle Reparation gewährleistet, besonders wenn wir berücksichtigen, dass unsere Regeln über die Rentenzahlung auch eine Möglichkeit zur Beschäftigung der Rentner bieten.

Bei der Unfallversorgung der Angehörigen kommen im allgemeinen die für die Renten angewandten Ordnungsprinzipien

zur Geltung. Bedeutende Unverschiede bestehen jedoch in zwei Beziehungen: nämlich im Betrag der Renten und darin, dass auf Grund von Betriebsunfällen mit tödlichem Ausgang die verwitwete Frau unabhängig vom Lebensalter, Gesundheitszustand und Anzahl der von ihr versorgten unmündigen Kinder einen Anspruch Witwenrente hat. Die Berechtigung zur ständigen Unfall-Witwenrente wird auch dadurch nicht beeinflusst, ob die Witwe arbeitet und einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Dabei spielen also die arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Kriterien keine Rolle.

5. Wie auch aus der kurzen Schilderung hervorgeht, hat die Sozialversicherung auf dem Gebiet der Abhilfe bei Betriebsunfällen als wichtigste spezifische Aufgabe die möglichst umfassende Grundversorgung der Unfallverletzten und ihrer hinterbliebenen Angehörigen, und zwar ohne Berücksichtigung der Verantwortung des Schadenverursachers. Damit versteht die Sozialversicherung eine umfassende Schadensaufteilung. Funktion, wobei ein bedeutender Teil der materiellen Schäden der betrieblich Verunfallten der Gesellschaft bzw. dem Staat aufgelastet wird. Der verbleibende Schaden wird nach unserem gegenwärtig geltenden Recht entweder von Geschädigten selbst getragen, wobei sich das Prinzip "causa nocet domino" durchsetzt oder vom Schadenverursacher, nach den Regeln der Schadenersatz-Verantwortung.

Die Forderung der sozialen Sicherheit wirkt in der Richtung, den Kreis der durch die Sozialversicherung geschützten Personen weiter auszudehnen und zugleich das Niveau der Unfallversorgung zu heben, d.h. einen immer grösseren Anteil der Schäden in die Schadenaufteilung in gesellschaftlichem Ausmass einzubeziehen.

Die gesamte Geschichte unserer Sozialversicherung zeigt, das wir in jedem ihrer Bereiche - so auch hinsichtlich der Unfallversorgung - beide Wege der Entwicklung beschritten. Es verging sozusagen keine Planperiode, ohne dass wir etwas zur Ausdehnung des Kreises der zur Unfallversiche-

rung bzw. zur Unfallversorgung Berechtigten und zur Hebung des Niveau ihrer Versorgung getan hätten. Alle diese Massnahmen erfolgten im Einklang mit unserer sozio-ökonomischen Entwicklung und entsprechen dem - nunmehr auch in Gesetzesform verankerten - Grundprinzip, demzufolge in unserem Lande "den Verletzten der Betriebsunfälle und ihren Angehörigen eine erhöhte Fürsorge zuteil wird".

Auch weiterhin müssen wir nach einer allseitigen und gleichzeitigen Berücksichtigung des Prinzips der Verteilung gemäss der Arbeit und den Anforderungen der sozialen Sicherheit in unserem System der Unfallentschädigung streben. Auch eine gegenüber der bisherigen konsequentere Durchsetzung des Prinzips der Reparation kann zu einem wichtigen Aspekt werden, besonders wenn die berufliche und fachliche Rehabilitation in unserem Land auf allen Gebieten und Ebenen zu einer lebendigen Praxis wird.

Bei der weiteren Steigerung des Versorgungsniveaus müssen wir in erhöhtem Masse den Einfluss auf den arbeitsrechtlichen Schadenersatz und die etwa unerwünschten Folgen dieses Einflusses berücksichtigen. Im gleichen Masse nämlich wie das Niveau der auf Kosten der Sozialversicherung auszahlbaren Unfallversorgung steigt, verringert sich das Wirkungsgebiet des arbeitsrechtlichen Schadenersatzes und erlahmt die Hauptfunktion der arbeitsrechtlichen Verantwortung: ihre präventive Wirkung und unfallbeschränkende Kraft.

Die Erstattungs /Regress/ Verantwortung des Arbeitgebers gegenüber der Sozialversicherung ist - nicht im Hinblick auf ihren Umfang oder ihre Wirksamkeit, sondern auf die zweckmässigen und gegenwärtigen juristischen Grenzen dieser Verantwortung - wesentlich beschränkter als die des arbeitsrechtlichen Schadenersatzes. Wenn der Arbeitgeber für die im Rahmen der Sozialversicherung zukommenden Unfalleistungen verantwortlich ist, kann er sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch der arbeits-

rechtlichen Verantwortung nicht entziehen. Seine arbeitsrechtliche Schadenersatzverantwortung wiederum ist bei weitem nicht gleichbedeutend mit seiner Erstattung /Regress/ verantwortlichkeit. Die letztere kann nämlich nur dann in Frage kommen, wenn der Unfall daher stammt, dass er oder sein Beauftragter den für ihn verbindlichen Schutzregeln oder Schutzmassnahmen bezüglich der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes nicht nachgekommen ist. Während bei der Erstattungsverantwortung eine diesbezügliche Unterlassung eine unabdingbare Voraussetzung bildet, besteht die Schadenersatzverantwortung des Arbeitgebers gegenüber dem Geschädigten auch ohne eine solche Unterlassung bzw. ihren Nachweis.

Demnach werden bei einer doppelten - arbeitsrechtlichen und Sozialversicherungs /Regress/ Verantwortung des Arbeitgebers durch eine erhöhte Durchsetzung der Aspekte der Reparation in der Sozialversicherung, die Belange der Prävention nicht abgeschwächt. Letztere kann ihren Einfluss unabhängig davon ausüben, wie hoch der Anteil der Sozialversicherung und der des arbeitsrechtlichen Schadenersatzes in der ursprünglichen, primären Schadenaufteilung ist. Im zweiten Gang der Schadenaufteilung wird ja - infolge der Durchsetzung des Regressanspruchs - der säumige Arbeitgeber zum Verantwortlichen und Träger der ursprünglich als gesellschaftliche Belastung auftretenden Unfallversorgung, letzten Endes also des gesamten gesellschaftlichen Schadens. Bei einer doppelten Verantwortung des Arbeitgebers besteht also kein Präventionshindernis dafür, das Niveau der Leistungen der Sozialversicherung weiter zu heben, zugleich ist dies vom Gesichtspunkt der Verletzten unbedingt wünschenswert, dann die Durchsetzung ihrer Forderung wird ja auf diese Weise einfacher, rascher und sicherer.

Die Reparationsbestrebungen begegnen auch dort keinen Präventionshindernissen, wo eine Schadenersatzverantwortung des Schadenverursachers, seines infolge des Kreises der ge-

geschützten Personen, sei es aus anderen Gründen - z.B. weil er sich der Verantwortung entledigen kann - nicht in Frage kommen kann.

Andres steht es in der Zone der Schadenaufteilung, wo wohl eine Schadenersatzverantwortung, aber keine Regressverantwortung besteht. Eine weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung, letzten Endes die Sicherstellung einer vollwertigen Reparation - ausschliesslich aus gesellschaftlichen Mitteln - wäre in diesem Bereich gleichbedeutend mit einer Abschaffung des Präventionselements der materiellen Verantwortung, mit einer gänzlichen Aufgabe der Positionen der gesellschaftlichen Unfallverhütung. Dazu darf es offenbar nicht kommen. Zugleich dürfen wir nicht auf den Anspruch der Weiterentwicklung der Unfallversorgung sowie darauf verzichten, daran alle gleichberechtigt, also weiterhin unabhängig von der Schadenersatzverantwortung teilnehmen zu lassen. Dennoch müssen wir bei der Entwicklung des Niveaus der Leistungen zweifellos auch auf diese Nebenwirkungen in erhöhtem Mass achten.

6. Wenn wir nun auf die Richtung unserer weiteren Entwicklung eingehen, müssen wir offenbar noch immer auf zwei Wegen weiterkommen. Wir müssen eine noch weitergehende Verallgemeinerung des Unfallschutzes seitens der Sozialversicherung und gleichzeitig eine Entwicklung der Unfallversorgung anstreben.

Die erstere Aufgabe lenkt die Aufmerksamkeit auf jene, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig sind und dennoch keine Sozialversicherung geniessen, wie z.B. ein Teil der Haushaltsangestellten, oder nicht zu allen vier Leistungsarten der Sozialversicherung - darunter zur Unfallversorgung - berechtigt sind, wie z.B. die im Ausland Arbeitenden. Im letzteren Kreis ist nämlich die Frage nur in dem Fall beruhigend gelöst, wenn der Werkstätige Während der Arbeitsverrichtung in einem solchen sozialistischen Land vom Unfall betroffen wird, mit dem ein bilaterales Sozialversi-

cherunge - bzw. sozialpolitisches Abkommen besteht.

Im Interesse einer Habung des Niveaus der Leistungen scheint es begründet, in erster Linie die materielle Versorgung der infolge eines Unfalls Erwerbsunfähigen durch eine Erhöhung des Unfall-Krankengeldes weiter zu verbessern, wobei die Verantwortung des Arbeitgebers und innerhalb dessen die notwendige Beigehaltung des Präventionselementes entsprechend zu er